An

Kreisverbände und Fraktionen

von Bündnis 90/Die Grünen NRW

DIE GRÜNEN im Landtag NRW

Kommunalrundbrief

Rundbrief

zum „Wasser-Cent für NRW“

Liebe Freundinnen und Freunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Düsseldorfer Landtag haben sich diese Woche die Fraktionen von SPD und Grünen beim Wasserentnahmeentgelt verständigt. Für uns Grüne war die Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber dem Entwurf der Landesregierung, die Mittelbindung für ökologische Zwecke zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien zur Gewässerrenaturierung und die vollständige Anrechenbarkeit der Wasserkooperationen besonders wichtig. In diesen wie auch in weiteren Punkten wurde eine gute Lösung erzielt.

Das Gesamtaufkommen durch das Wasserentnahmeentgelt wird um 17 Mio. Euro geringer ausfallen als ursprünglich von der Landesregierung geplant. Dies ist begründet durch die moderate Absenkung des Regelsatzes um 10 % von 5 Cent auf 4,5 Cent pro Kubikmeter für Privathaushalte, Produktion, Gewerbe und Wirtschaft. Bei durchschnittlichem Wasserverbrauch bedeutet dies: eine Mehrbelastung pro Person von ca. 1-2 Euro im Jahr. Ein Vier-Personen-Haushalt kann dementsprechend mit einer Mehrbelastung von ca. 8 bis 12 Euro im Jahr rechnen.

Die veränderten Sätze für Kühlwasser betragen 3 Cent pro Kubikmeter bei Verdunstungskühlung und 0,3 Cent pro Kubikmeter für Durchlaufkühlung. Bei den Kraftwerken wird die Entlastung der "Durchlauf-Kraftwerke" überwiegend durch die Mehrbelastung der "Verdunstungskraftwerke" ausgeglichen werden. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands haben wir auch die Befreiung der Landwirtschaft vom Wassercent beschlossen.

Mit dieser Einigung wird für eine gerechtere Verteilung und gleiche Belastung von Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbrauchern gesorgt und damit eine tragbare Lösung für alle Beteiligten erzielt. Das Gesetz wird Anfang Februar 2004 In-Kraft treten.

Mit diesem Rundbrief wollen wir Euch/Ihnen noch einmal ein paar Hintergrundinformationen zu dem Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Wassercents in NRW geben.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Johannes Remmel MdL

Umweltpolitischer Sprecher

Weitere Informationen:
Büro Johannes Remmel MdL · Telefon 02 11/884-2748, -2281 · Telefax 02 11/884-3511 · johannes.remmel@landtag.nrw.de
Viktor Haase · wiss. Mitarbeiter Ökologie · Telefon 02 11/884-2809 · Telefax 02 11/884-3516 · viktor.haase@landtag.nrw.de

Informationen zur Einführung des Wasserentnahmeentgeltes in NRW

I.

Die Landesregierung hat mit dem Haushaltsbegleitgesetz das Wasserentnahmeentgeltgesetz vorgeschlagen. Dazu haben die Landtagsausschüsse im Dezember 2003 eine Anhörung durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der Anhörung haben mit der SPD Verhandlungen über Modifizierungen des Gesetzentwurfes stattgefunden.

Die SPD hatte anfangs vorgeschlagen, den Bereich der Kraftwerke und der Industrie mit Eigenwasserversorgung zu entlasten und dafür die Entgeltsätze für die Verbraucher und das Gewerbe über die öffentliche Wasserversorgung im Gegenzug deutlich zu erhöhen. Dies war für uns keine tragbare Lösung.

Für uns war vielmehr wichtig:

1. Keine zusätzliche Belastung der Verbraucher
2. Stärkere ökologische Mittel-Zweckbindung im Gesetz zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie
3. Vollständige Anrechenbarkeit der Wasserschutzkooperationen
4. Keine unterschiedliche Belastung von Gewerbe (ob Eigenversorger oder Fremdversorger über öffentliche Wasserversorgung) und Beibehaltung von einheitlichen Entgeltsätzen.
5. Entlastungen der „Durchlauf-Kraftwerke“ soll überwiegend durch Mehrbelastung der „Verdunstungskraftwerke“ ausgeglichen werden.
6. Befreiung der Landwirtschaftlichen Beregnungswässer wegen Verwaltungsaufwand

In den Verhandlungen konnten all diese Punkte mit der SPD einvernehmlich erreicht werden.

II. Vorgenommene Änderungen

Die Fraktionen von SPD und GRÜNEN haben auf Basis des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes zum Wasserentnahmeentgelt (Drs. 13/4528) Änderungsanträge verabschiedet.

Diese beinhalten:

Das Gesamtaufkommens durch das Wasserentnahmeentgelt wird in Höhe von 17 Mio. Euro in 2004 und 18,5 Mio. Euro in 2005 reduziert.

Diese Entlastung wird in folgenden Entgeltsätzen umgesetzt:

- Entlastung und moderate Absenkung des Regelsatzes (Privathaushalte und Produktion / Gewerbe / Wirtschaft). Es bleibt bei einheitlichen Entgeltsätzen.
- Umsetzung der Entlastung im Bereich der Durchlaufkühlung bei gleichzeitig maßvoller Anhebung im Bereich der Verdunstungskühlung.
- Verzicht auf Erhebung landwirtschaftlicher Beregnungswässer wegen Verwaltungsaufwand.

Neu (Ergebnis):	Regelsatz	0,045 Euro/m³
	Verdunstungskühlung:	0,03 Euro/m³
	Durchlaufkühlung:	0,003 Euro/m³
	Landwirtschaft	0 Euro/m³
Alt (Regierungsentwurf) :	Regelsatz	0,05 Euro/m³
	Verdunstungskühlung:	0,01 Euro/m³
	Durchlaufkühlung:	0,01 Euro/m³
	Landwirtschaft	0,01 Euro/m³

Übersicht:

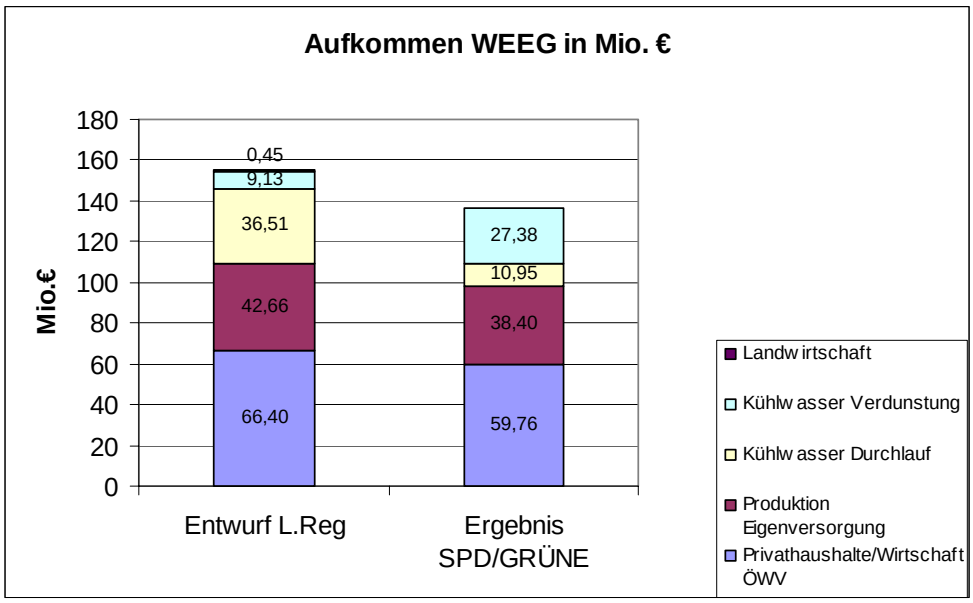

	Wassermenge	**Entwurf L.Reg**		**Ergebnis**	
	Mio. m³	Mio. Euro	Satz [Euro/m³]	**Mio. Euro**	Satz [Euro/m³]
Privathaushalte/Wirtschaft ÖWV	1327,97	66,40	0,050	59,76	0,045
Produktion Eigenversorgung	853,24	42,66	0,050	38,40	0,045
Kühlwasser Durchlauf	3651,34	36,51	0,010	10,95	0,003
Kühlwasser Verdunstung	912,83	9,13	0,010	27,38	0,030
Landwirtschaft	45	0,45	0,010	0,00	0,000
Zwischen-Summe	6790,38	155,15		136,49	
Wasserkooperation (geschätzt)		-10		-10	
Summe		145,15 Euro		126,49 Euro	

Darüber hinaus wurden folgende inhaltliche und redaktionelle Veränderungen aufgrund der Auswertung der Anhörung vorgenommen:

1. Zusätzliche Bagatellgrenze von 150 Euro (neben der bisherigen 3.000 m³-Bagatellgrenze)
2. Aufnahme von klarstellenden Formulierungen der Befreiungen für
    a. Wasserentnahme für „Schiffskanäle“,
    b. vorübergehende Grundwasserabsenkungen (z.B. Baugruben),
    c. Sümpfungswässer,
    d. Löschwasser,
    e. Landwirtschaftliche Beregnungswässer
3. keine Doppelveranlagung bei Grundwasseranreicherung zur Trinkwassergewinnung,

4. keine Befreiung für Leitungs- und Aufbereitungsverluste (d. h. Maßstab bleibt Wasserentnahme und nicht – verbrauch),
5. Vollständige Verrechungsmöglichkeit für Wasserschutzkooperationen (Wasserwerke – Landwirtschaft)
6. Einfügung einer Erklärungspflicht der Wasserverbraucher gegenüber ihrem entgeltpflichtigen Wasserlieferanten (-entnehmer).
7. Ökologische Zweckbindung: Mittelbereitstellung ab 2006 für Aufwand zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Ziel: in 15 Gewässer wieder in guten ökologischen Zustand zu versetzen)
8. Standortbezogene Härtefallregelung
9. redaktionelle Klarstellungen
10. Termin des Inkrafttretens: 01.02.2004

III. Wichtige Gründe

Mit der Einführung des Wasserentgeltes wird eine alte GRÜNE Forderung in NRW umgesetzt. Bereits im Koalitionsvertrag 1995 hatten beide Koalitionsparteien die Einführung von ökologisch orientierten Abgaben in NRW für sinnvoll gehalten und entsprechende Gutachten in Auftrag gegeben.

Das Wasserentnahmeentgelt ist die logische Fortsetzung der Ökologisierung des Finanzsystems, bei der ökologische Reformpolitik mit Haushaltskonsolidierung verknüpft wird.

Die wichtigsten Gründe aus unserer Sicht zusammengefasst:

EU- verlangt Verankerung Umsetzung des Verursacherprinzips. Nach Artikel 9 der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie ist unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips der Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistung einschließlich der Umwelt- und Ressourcenkosten zu beachten. Dazu gehören auch die Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Wasserentnahme. Das führt zur „ökologischen Wahrheit“ der Wasserpreise.

Wasserschutz ist weiterhin zentrale Aufgabe in NRW. Wasser ist ein kostbares Gut. Wie erst der Grundwasserbericht 2000 NRW gezeigt hat, hat NRW zwar kein quantitatives Wasserproblem, aber durchaus ein qualitatives. Knapp 70 % des Trinkwassers von NRW wird aus Grundwasser gewonnen. Die Nitratbelastung des Grundwassers hält weiterhin an. Langfristige Strategien sind gefordert. Die Anstrengungen im Bereich des Grundwasserschutzes wie auch die erfolgreichen Wasserkooperationen werden durch das Wasserentnahmeentgelt gestärkt. Auch ist der sparsame Umgang mit der natürlichen

Ressource Wasser Ziel einer ökologischen und nachhaltigen Wasserwirtschaft. Wir erwarten insbesondere bei der Industrie eine verstärkte Lenkungswirkung hin zu wassersparenden Technologien.

Die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt dienen insbesondere auch der Finanzierung ökologischer Projekte. Mit Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt sollen Maßnahmen gefördert werden, die dem Gewässerschutz oder der Wasserqualität zugute kommen. Für die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie steht nun ein Finanzierungs-Instrument zur Verfügung.

Neun andere Bundesländer haben Wasserentnahmeentgelt bereits vor vielen Jahren erfolgreich eingeführt. Baden-Württemberg (1988), Hamburg (1989), Bremen (1992), Berlin (1992), Niedersachsen (1992) Sachsen (1993), Schleswig-Holstein (1994) Brandenburg (1994), Mecklenburg-Vorpommern (1994). Die Regelsätze variieren zwischen 1 Cent bis 30 Cent.

Moderates Modell wird für NRW eingeführt. Durch das Wasserentnahmeentgelt steht der Ressourcenverbrauch und die Schonung der natürlichen Ressourcen im Vordergrund. Erhoben wird das Entgelt bei den Wasserentnehmern, gezahlt wird es durch die Wirtschaft und die Endverbraucher. Vorgesehen ist, dass diejenigen, die Wasser entnehmen, also etwa Wasserwerke bei Trinkwasser oder Industriebetriebe bei Prozesswasser oder Kühlwasser, ab einer bestimmten jährlichen Entnahmemenge (3000m³) pro m³ einen Betrag von 0,3 – 4,5 Cent entrichten. Für besonders wasserintensive Betriebe besteht die Möglichkeit, nach oben Grenzen oder Ausnahmereglungen zu schaffen. Pro Person in NRW wird durch das Wasserentnahmeentgelt eine Belastung von durchschnittlich 18 Cent pro Monat entstehen.

IV. Stellungnahmen von VZ und Umweltverbänden

Auszug der Stellungnahme der Anerkannten Naturschutzverbände (Zuschrift 13/3532):

„...Die anerkannten Naturschutzverbände NRW begrüßen den Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW ausdrücklich. Damit wird eine Forderung , die die Umweltverbände bereits seit mehr als 20 Jahren gestellt hat, endlich umgesetzt. Der „Rat der Sachverständigen für Umweltfragen“ hat bereits/endlich 1998 in seinem Sondergutachten „Flächendeckend wirksamer Grundwasserschutz“ „die Möglichkeiten der Lenkung der Wasserentnahme mit preislichen Instrumenten“ aufgegriffen und für gut befunden...“

Auszug Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale NRW (Zuschrift 13/3544):
„... Für generationsübergreifend zukunftsfähige Wirtschafts- und Lebensweisen im Sinne des Rio-Prozesses sind der nachhaltige Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung unserer zentralen Ressourcen unumgänglich. Sauberes Wasser ist das essenzielle – d.h. durch nichts ersetzbare – Lebenselement für Menschen und alle Ökosysteme, vorsorgender Gewässerschutz ist die Voraussetzung für langfristige Sicherung einer hochwertigen Trinkwasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger in NRW. Daher tritt die Verbraucherzentrale NRW grundsätzlich für eine gerechte und kostendeckende

Finanzierung aller für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Lebensressource Wasser erforderlichen Ressourcenschutzkosten durch alle Nutzergruppen ein. Auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) fordert die Einbeziehung von – bisher oft externalisierten – Umwelt- und Ressourcenschutzkosten in die Wasserpreise. Die vorgesehene Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (WEE) halten wir daher für ein grundsätzlich geeignetes Instrument des Ressourcenschutzes…"

V. Auswirkungen

Privathaushalte

- Wasserverbrauch: 120 l/EW Tag bzw. 43 m³/EW Jahr
- Jahresbelastung: 2 Euro /EW Jahr
- Durchschnittlicher Wasserpreis in NRW bisher: 1,74 Euro/m³ (wobei es regionale Unterschiede gibt)
- Wasser-Cent kann man durch Wassersparen einsparen: Der Betrag von 2 Euro Mehrkosten pro Jahr entspricht dem Wasserpreis von 2 m³ = 1250 Liter , das sind ca. 3,4 Liter Wasser pro Tag.

Industrie:

- IdR. Weniger als 0,05 % des Umsatzes

Erhebung über LUA

Verwaltungskosten: 2,5 Mio. Euro

III. Stand in Deutschland

In 9 Bundesländern gibt es aktuell noch so etwas wie ein Wasserentnahmeentgelt, in Hesen und Thüringen wurde es wieder eingestellt:

Länder

Baden-Württemberg erhebt einen **Wasserpfennig** bei Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser zur allgemeinen Wasserversorgung und zu Kühlzwecken. Die Höhe dieses Entgelts ist je nach Zweck der Entnahme gestaffelt (Förderung von Grundwasser und öffentliche Wasserversorgung: 0,10 DM/m3 , Grundwasser für Wärmepumpen, Bewässerung und Kühlwasser aus oberirdischen Gewässern: 0,02 DM/m3 , sonstige Wasserversorgung:

0,04 DM/m3). Das Aufkommen fließt in den allgemeinen Haushalt (geschätztes Aufkommen 1998: 160 Mio. DM). Eine Zweckbindung besteht de jure nicht. Aus dem Aufkommen werden u.a. die folgenden Maßnahmen finanziert:

- Ausgleichsleistungen für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten,
- Personal- und Sachaufwand für die Beratung und Überwachung der Nutzungsbeschränkungen sowie
- Zuwendungen an die Stiftung Naturschutzfonds.

Die Vollzugskosten beliefen sich 1998 auf 10,9 Mio. DM.

Berlin erhebt ein **Grundwasserentnahmeentgelt**, dessen Aufkommen vordringlich zumSchutze des Grundwassers, insbesondere zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung verwendet werden soll. Der einheitliche Satz beträgt 0,60 DM pro m3, wobei 6000 m3 jährlich entgeltfrei bleiben; geschätztes Aufkommen für 1999: 108 Mio. DM.

Bremen erhebt seit Anfang 1993 eine **Gebühr für die Wasserentnahme**. Sie beträgt für die öffentliche Wasserversorgung 0,10 DM/m3, zur Grundwasserabsenkung und zur Kühlung 0,05 DM/m3, zur Beregnung und Berieselung 0,01 DM/m3, zur Fischhaltung 0,005 DM/m3 sowie zu sonstigen Zwecken 0,12 DM/m3. Die Gebühr ermäßigt sich um 75 %, wenn Maßnahmen zur sparsamen Wasserbenutzung nach dem Stand der Technik ergriffen werden.

Diese Ermäßigung gilt nicht für Kühlwasser zur Energieerzeugung. Das Aufkommen (Schätzung für 2000: 1,3 Mio. DM) soll zum einen für Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, zum anderen zum Schutz der Gewässer und zur Ressourcensicherung verwendet werden.

Das Wasserentnahmeentgelt in **Hamburg** nennt sich **Verleihungsgebühr**. Die Gebührenhöhe liegt im Regelfall bei 0,17 DM je m3 Grundwasser, 0,11 DM je m3 für die öffentliche Wasserversorgung, 0,10 DM je m3 für chloridbelastetes Uferfiltrat als oberflächennahes Grundwasser, wobei an die wasserrechtlich zulässige, nicht an die tatsächlich entnommene Menge angeknüpft wird. Das Entgelt ist sonst dem baden-württembergischen Modell vergleichbar, allerdings besteht kein vergleichbares Ökologieprogramm, das Aufkommen (geschätzter Betrag für 1999: 8,7 Mio. DM) fließt dem allgemeinen Haushalt zu.

In **Hessen** wurde die **Abgabe für Grundwasserentnahme** (geschätztes Aufkommen 1998 215 Mio. DM) schrittweise abgeschafft werden. Als erster Schritt wird die Abgabenhöhe ab dem 1. Januar 2001 um 50 % reduziert, die endgültige Aufhebung erfolgte mit Ablauf des 31. Dezember 2002.

Niedersachsen erhebt seit April 1993 Gebühren für die Wasserentnahme (öffentliche Wasserversorgung 0,10 DM/m3, Wasserhaltung 0,05 DM/m3, Kühlung - Entnahme aus oberirdischen Gewässern 0,02

DM/m3, Kühlung - Grundwasserentnahme 0,05 DM/m3, Beregnung und Berieselung 0,01 DM/m3, Fischhaltung 0,05 DM/m3, sonstige Zwecke - Entnahme aus oberirdischen Gewässern 0,04 DM/m3, sonstige Zwecke - Grundwasserentnahme 0,12 DM/m3). Bei der Wasserentnahme zu Produktionszwecken (in „sonstigen Zwecken“ enthalten) ermäßigt sich die Gebühr um 75 %, wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen worden sind. Auch die Gebühr für Kühlwasser kann bei besonderen umweltfreundlichen Verfahren um die Hälfte ermäßigt werden.

In **Schleswig-Holstein** ist das Gesetz über die Erhebung einer **Grundwasserabgabe** am 1. April 1994 in Kraft getreten. Die Grundwasserentnahmeabgabe bemißt sich auf der Grundlage der tatsächlich entnommenen Wassermenge und des Verwendungszwecks. Für die öffentliche Wasserversorgung werden 0,10 DM/m3, für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten zur Wasserhaltung 0,05 DM/m3, zur Beregnung und Berieselung 0,05 DM/m3, zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird, 0,05 DM/m3, zur Fischhaltung 0,05 DM/m3 und zu sonstigen Zwecken 0,15 DM/m3 erhoben. Die Abgabe kann mit Investitionen zur Verringerung des Grundwasserverbrauchs verrechnet werden. 1998: Aufkommen 26 Mio. DM. Aus dem Aufkommen wird vorweg der durch den Vollzug des Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. Das verbleibende Aufkommen soll zweckgebunden zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung verwendet werden.

In den **neuen Ländern** gab es bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Landeswassergesetze ein **Wassernutzungsentgelt** nach Regelungen der ehemaligen DDR. Abgabentatbestand war die Entnahme von Oberflächenwasser für Kühlzwecke in der Energieversorgung, für die öffentliche und betriebliche Trinkwasserversorgung sowie für Produktzwecke mit Trinkwasserbedarf. Das Entgelt floss in den allgemeinen Haushalt.

Brandenburg erhebt seit Mitte 1994 ein **Wassernutzungsentgelt**. Für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser beträgt das Wassernutzungsentgelt ab dem 1. Januar 2000 0,15 DM/m3. Für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser beträgt das Wassernutzungsentgelt 0,01 DM/m3 für Kühlzwecke und 0,04 DM/m3 für Produktionszwecke. Die Abgabe bemisst sich nach der durch kontinuierliche Messungen nachgewiesenen tatsächlich entnommenen Wassermenge oder auf Antrag nach dem wasserrechtlichen Bescheid unter Abzug der nicht nachteilig veränderten Wassermenge, die den Gewässern unmittelbar wieder zugeführt wird. Eine Gebühr wird u.a. nicht erhoben für eine Entnahme von Wasser bis zu einer jährlichen Menge von 3000 m3. Das Wassernutzungsentgelt steht dem Land zweckgebunden zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturierung und zum Ausbau der Gewässer sowie für Investitionen zur Verfügung, die der Verbesserung der Wassergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen; geschätztes Aufkommen für 2000: 12 Mio. DM.

Mecklenburg-Vorpommern erhebt sei dem 1. Dezember 1993 ein **Wasserentnahmeentgelt**. Die Höhe des Entgeltes ist durch Rechtsverordnung zu regeln, die der Umweltminister mit Zustimmung des Wirtschafts-, Finanz- und Landwirtschaftsministers erlässt. Das Aufkommen betrug in 1998 rd. 2,2 Mio. DM und wird für die Zahlung von Entschädigungen, zum Ausgleich in Wasserschutzgebieten, für Zuschüsse zur Altlastensanierung und zur Deckung des Verwaltungsaufwandes verwendet.

In **Sachsen** wird für das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine **Abgabe für Wasserentnahme** erhoben. Diese beträgt z.B. für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung 0,03 DM/m3 und für Kühlwasser und die sonstige Gewässerbenutzung 0,15 DM/m3, bei der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für die öffentliche Wasserversorgung 0,03 DM/m3, für Kühl- und Bewässerungswasser 0,01 DM/m3 und für die sonstige Gewässerbenutzung 0,04 DM/m3. Für Benutzungen, bei denen die Wasserentnahmemenge insgesamt weniger als 2000 m3 im Kalenderjahr beträgt, wird eine Abgabe nicht erhoben. Das Gesamtaufkommen lag 1998 bei rund 20 Mio. DM. Das Aufkommen ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden.

In **Sachsen-Anhalt** kann ein Entgelt für das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erhoben werden (**Wasserentnahmeentgelt**). Aus dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt ist zunächst der Verwaltungsaufwand, der durch den Vollzug der maßgebenden Rechtsvorschriften entsteht, zu decken; das verbleibende Aufkommen ist für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der quantitativen und qualitativen Bereitstellung von Wasser. Näheres ist durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung zu regeln. Derzeit wird kein Aufkommen erzielt.

Thüringen hat mit der Neubekanntmachung des Thüringer Wassergesetzes vom 4. Februar 1999 die Vorschriften über das **Entgelt für Wasserentnahmen aufgehoben**.